

# **Obergericht**

## Beschwerdekammer in Strafsachen

**SBK.2021.371 SBK.2021.372** / **pg** (STA.2021.115) Art. 54

## Entscheid vom 15. Februar 2022

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Marbet Oberrichterin Massari Gerichtsschreiberin P. Gloor	
Beschwerde- führer 1	, []	
Beschwerde- führerin 2	<b>B</b> , []	
	1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt Matthias Fricker, []	
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten, Kloster-Südflügel, Seetalstrasse 8, 5630 Muri AG	
Strafkläger	<b>C</b> , []	
Anfechtungs- gegenstand	Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. November 2021	
	in der Strafsache gegen A und B wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie wegen Irreführung der Rechtspflege	

## Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

## 1.

#### 1.1.

A. und B. (Beschwerdeführer) liessen mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 5. Juli 2019 bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten Strafanzeige und Strafantrag gegen C. (Strafkläger) erheben. Dem Strafkläger wurde Beschimpfung, Drohung, eventualiter Nötigung sowie Hausfriedensbruch vorgeworfen.

#### 1.2.

#### 1.2.1.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten verfügte am 23. Juli 2019 gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO in einer als Teilentscheid bezeichneten Verfügung die Nichtanhandnahme mit Bezug auf vier Teilsachverhalte (Verfahren ST.2019.2605).

#### 1.2.2.

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer vom 7. August 2019 gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 23. Juli 2019 trat die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 26. März 2020 nicht ein.

## 1.3.

#### 1.3.1.

Am 17. November 2020 erliess die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten im Verfahren ST.2019.2605 einen Strafbefehl gegen den Strafkläger. Dieser erhob am 24. November 2020 Einsprache dagegen.

## 1.3.2.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten erliess am 11. Februar 2021 im Verfahren ST.2019.2605 einen neuen Strafbefehl gegen den Strafkläger wegen mehrfacher Beschimpfung, Verleumdung, Drohung und mehrfachen Hausfriedensbruchs, welcher den Strafbefehl vom 17. November 2020 ersetzte. Der Strafkläger erhob wiederum Einsprache gegen diesen Strafbefehl.

## 1.3.3.

Am 25. Februar 2021 wurde im Verfahren ST.2019.2605 die Einsprache samt Akten dem Bezirksgericht Bremgarten zur Durchführung des Hauptverfahrens überwiesen, wo das Verfahren noch immer hängig ist.

2.

2.1.

#### 2.1.1.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2021 erstattete der Strafkläger seinerseits Anzeige gegen die Beschwerdeführer wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie wegen Irreführung der Rechtspflege (Verfahren ST.2021.115). Zur Begründung führte er aus, es würden vom Grundstück der Beschwerdeführer aus mit fest installierten Kameras Film- und Fotoaufnahmen gemacht, was die Beschwerdeführer in einer Erklärung vom 27. Mai 2020 wahrheitswidrig in Abrede gestellt hätten.

## 2.1.2.

Am 15. Mai 2021 reichte der Strafkläger weitere Beweise (E-Mails) ein und erweiterte die Anzeige um den Tatbestand der Beschimpfung.

#### 2.2.

Nach im Verfahren der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ST.2021.115 erfolgten Einvernahmen der Beschwerdeführer vom 19. August 2021 und des Strafklägers vom 20. Oktober 2021 erliess die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten am 26. November 2021 zwei separate und identische Sistierungsverfügungen betreffend die Beschwerdeführer:

" 1. Die Strafuntersuchung wird sistiert.

2

Die Sistierung erfolgt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, welches gegen den Strafkläger unter der Verfahrensnummer ST.2019.2605 aktuell beim Bezirksgericht Bremgarten pendent ist.

Die Kosten bleiben bei der Hauptsache."

## 3.

#### 3.1.

Die Beschwerdeführer führten gegen diese ihnen je am 2. Dezember 2021 zugestellten Sistierungsverfügungen mit Eingaben vom 13. Dezember 2021 je separat Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Die Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. November 2021 sei aufzuheben.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

#### 3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 23. Dezember 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

#### 3.3.

Der Strafkläger liess sich nicht vernehmen.

## Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

## 1.

#### 1.1.

Verfügungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Sistierung einer Strafuntersuchung sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und Art. 314 Abs. 5 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO). Beschwerdeausschlussgründe (Art. 394 StPO) liegen keine vor. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist somit einzutreten.

## 1.2.

Die vom Beschwerdeführer 1 und von der Beschwerdeführerin 2 je am 13. Dezember 2021 erhobenen Beschwerden sind identisch und richten sich gegen separate, aber inhaltlich identische Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 26. November 2021. Die Beschwerdeverfahren sind deshalb zu vereinigen.

## 2.

#### 2.1.

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führte zur Begründung für die Sistierung der Strafuntersuchung im Verfahren ST.2021.115 wegen der Vorwürfe der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und Irreführung der Rechtspflege gegen die Beschwerdeführer aus, es könne erst nach Abschluss des vor Bezirksgericht Bremgarten hängigen Strafverfahrens ST.2019.2605 gegen den Strafkläger gesagt werden, ob der Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege gegen die Beschwerdeführer zutreffe, weshalb jenes Verfahren abzuwarten sei.

## 2.2.

Die Beschwerdeführer wenden dagegen ein, ihre Auskunft vom 27. Mai 2020 stehe nicht im Zusammenhang mit dem vor Bezirksgericht Bremgarten hängigen Strafverfahren, weshalb dessen Ausgang für die Frage der Strafbarkeit der Beschwerdeführer wegen Irreführung der Rechtspflege nicht entscheidend sei. Und selbst wenn ein Zusammenhang bestünde, wäre die Sistierung unzulässig, da die Beschwerdeführer im Schreiben vom

27. Mai 2020 weder behauptet hätten, es sei eine strafbare Handlung begangen worden, noch hätten sie sich selbst einer solchen beschuldigt.

#### 2.3.

Der Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege wurde vom Strafkläger in der Strafanzeige vom 9. Januar 2021 erhoben und mit dem Inhalt eines von den Beschwerdeführern am 27. Mai 2020 verfassten Schreibens betreffend die Erstellung von Fotografien oder anderen Aufnahmen vom Strafkläger und seiner Familie begründet (vgl. Strafanzeige vom 9. Januar 2021, S. 2). Das Schreiben der Beschwerdeführer vom 27. Mai 2020 spielt jedoch für die Würdigung der im Verfahren ST.2019.2605 gegen den Strafkläger erhobenen und die Zeit vom 19. Oktober 2018 bis 25. Juni 2019 betreffenden Vorwürfe der mehrfachen Beschimpfung, der Verleumdung, der Drohung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs keine Rolle. Daran ändert nichts, dass das Schreiben vom 27. Mai 2020 im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. September 2020 (SBK.2020.190; Verfahrensnummer Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten: ST.2020.2248) Eingang fand, denn es wurde lediglich in der Zusammenfassung der Strafanzeige der Beschwerdeführer vom 3. Juni 2020 erwähnt (vgl. E. 2.1. und E. 4.2.2.). Es ist somit nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die Erklärung der Beschwerdeführer vom 27. Mai 2020 zu den gegen den Strafkläger erhobenen Vorwürfen der mehrfachen Beschimpfung, der Verleumdung, der Drohung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs stehen soll. Daher ist auch unerfindlich, inwiefern die Strafuntersuchung gegen die Beschwerdeführer wegen Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte und Irreführung der Rechtspflege im Verfahren ST.2021.115 vom Ausgang des derzeit am Bezirksgericht Bremgarten hängigen Strafverfahrens ST.2019.2605 gegen den Strafkläger abhängig sein soll. Dies gilt, ohne dass im Zusammenhang mit der angefochtenen Sistierung zu prüfen ist, inwiefern die Erklärung der Beschwerdeführer überhaupt den Straftatbestand der Irreführung der Rechtspflege erfüllen könnte.

Die Sistierungen wurden daher zu Unrecht angeordnet und sind in Gutheissung der Beschwerden aufzuheben.

#### 3.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Ob die Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren zu entschädigen sind, hängt vom Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens ab und wird am Ende des Verfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz zu entscheiden sein (Art. 421 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer entsche	eidet:
1. In Gutheissung der Beschwerden des schwerdeführerin 2 werden die Verfüg Bremgarten vom 26. November 2021 suchung ST.2021.115 aufgehoben.	ungen der Staatsanwaltschaft Muri-
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrer nommen.	ns werden auf die Staatskasse ge-
Zustellung an: []	
 Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in	Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschließlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigungschwerde an das Schweizerische Bundesgerikann erhoben werden gegen selbständig erördiese einen nicht wiedergutzumachenden Nachsung der Beschwerde sofort einen Endentscheiden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein wer (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100)	ng des Entscheides an gerechnet, die Becht erhoben werden. Dieselbe Beschwerderffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenr isteil bewirken können oder wenn die Gutheiseld herbeiführen und damit einen bedeutenstläufiges Beweisverfahren ersparen würde Dabs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).
Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektroni gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 B Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprach Begründung mit Angabe der Beweismittel un elektronische Signatur zu enthalten. In der Beginwiefern der angefochtene Entscheid Recht (die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sinchat; ebenso ist der angefochtene Entscheid bei legitimation ist Art. 81 BGG massgebend.	GG).  Julie abzufassen und hat die Begehren, derer  Julie die Unterschriften bzw. eine anerkannte Julie gründung ist in gedrängter Form darzulegen. Julie Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auch Julie beizulegen, soweit die Partei sie in Händer
Aarau, 15. Februar 2022	
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	P. Gloor